

II— 2386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 8.09.7469/3-I.1/77

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. FIEDLER und Genossen
betreffend den Versuch eines zur
Verhaftung ausgeschriebenen
österreichischen Staatsbürgers,
unter diplomatischem Schutz
wieder nach Österreich zurück-
zukehren (Nr. 1119/J)

1105/AB

1977-06-01

zu 1119/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament / 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler und Genossen haben am 20.4.1977 unter der Nummer 1119/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Versuch eines zur Verhaftung ausgeschriebenen österreichischen Staatsbürgers, unter diplomatischem Schutz wieder nach Österreich zurückzukehren, gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Welche Möglichkeiten sehen Sie um zu verhindern, dass der in Österreich zur Verhaftung ausgeschriebene Michael SATZGER unter dem Schutz der diplomatischen Vorrechte wieder nach Österreich zurückkehrt?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Sowohl der argentinische Botschafter in Österreich als auch das argentinische Aussenministerium haben ausdrücklich erklärt, dass die Zeitungsmeldung, die der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegt, jeder Grundlage entbehrt. Michael SATZGER verfügt nicht über die Voraussetzungen (argentinische Staatsangehörigkeit, Besitz eines akademischen Grades und dreijähriger Besuch des argentinischen Instituts für diplomatische Studien mit Abschlussprüfung, sowie gleichzeitige zufrieden-

stellende Verwendung in verschiedenen Sektionen des argentinischen Aussenministeriums), um als Angehöriger des diplomatischen Personals einer diplomatischen Mission Argentiniens Verwendung zu finden.

Ferner ist festzuhalten, dass Österreich in derartig gelagerten Fällen über die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl.Nr. 66/1966) vorgesehenen Möglichkeiten verfügt, um die Ernennung unerwünschter Personen zu Mitgliedern des diplomatischen Personals einer ausländischen diplomatischen Mission zu verhindern. Falls die betreffende Person österreichischer Staatsbürger ist, so bedarf der Entsendestaat gemäss Art. 8 des zitierten Übereinkommens der ausdrücklichen Zustimmung Österreichs für eine solche Ernennung. Handelt es sich um einen Ausländer, so hat Österreich gemäss Art. 9 des zitierten Übereinkommens die Möglichkeit, die betreffende Person schon vor ihrem Eintreffen auf österreichischem Hoheitsgebiet als "nicht genehm" zu erklären, womit für den Entsendestaat die völkerrechtliche Pflicht entsteht, diese Ernennung nicht vorzunehmen.

Der Bundesminister
für
Auswärtige Angelegenheiten:

